

56. Verliert ein Geldvermächtnis dadurch seine Wirkung, daß der Erblasser schon bei Lebzeiten in der Absicht der Realisierung desselben eine der vermachten gleiche Summe dem Vermächtnisnehmer gegeben hat?

U. R. N. I. 12. §§. 323. 433.

IV. Civilsenat. Ur. v. 30. September 1886 i. S. E. (Rl.) w. S. (Bekl.)
Rep. IV. 124/86.

- I. Landgericht Torgau.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Obige Frage ist bejaht aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen:

„In dem gerichtlichen Rodizill vom 27. September 1881 hat die Witwe H., deren alleinige gesetzliche Erbin die Beklagte geworden ist, der Klägerin ein Vermächtnis von 6000 *M* ausgesetzt und dieselbe hiermit auf zwei Hypothekensforderungen von je 3000 *M* angewiesen. Die eine dieser Forderungen ist der Klägerin nach dem Tode der Erblasserin von der Beklagten cedirt und dadurch das Vermächtnis in Höhe von 3000 *M* berichtigt. Die andere Forderung hingegen hatte die Erblasserin selbst noch eingezogen und die Klägerin nimmt daher im gegenwärtigen Prozesse die Beklagte auf Zahlung der durch Abtretung dieser Forderung nicht mehr erfüllbaren zweiten Hälfte des Vermächtnisses in Anspruch. Dieser Anspruch ist an sich zweifellos begründet, da nach der einwandsfreien Annahme der Vorderrichter nicht ein Vermächtnis ausstehender Forderungen, sondern ein auf gewisse Forderungen angewiesenes Geldvermächtnis vorliegt, welches durch die noch bei Lebzeiten der Erblasserin erfolgte Einziehung der Forderung in seiner Wirksamkeit nicht beeinträchtigt ist (§. 416 A. R. N. I. 12). — Nun hat aber die Beklagte eingewendet, daß die Erblasserin eine Prioritätsobligation der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft über 3000 *M*, welche sie von dem Schuldner der eingezogenen Forderung an Zahlungsstatt erhalten, der Klägerin mit der Absicht übergeben habe, hierdurch die auf jene Forderung angewiesene Hälfte des Vermächtnisses vorweg zu erfüllen, und es ist unanfechtbar festgestellt, daß diese Hingabe in der That stattgefunden habe.¹ Bezüglich der hierbei von der Erblasserin gehegten und geäußerten Absicht hat jedoch die Klägerin die Gegenbehauptung aufgestellt, daß solche auf eine von dem Vermächtnisse unabhängige, eine Ausgleichung bezüglich des Mobiliars bezweckende Schenkung gerichtet gewesen sei, und der erste Richter hat es nach Abwägung der aus den Umständen sich ergebenden Beweismomente für erforderlich erachtet, der Beklagten über die Nichtwahrheit der klägerischen Behauptung einen in der Überzeugungsform normierten Eid aufzulegen. — Der Berufungsrichter dagegen erachtet es schon jetzt für überzeugend dargethan, daß die Erblasserin durch Aushändigung

¹ Darüber, daß der Geldwert der hingegebenen Obligation dem halben Betrage des Vermächtnisses gleichsam, bestand unter den Parteien kein Streit. D. G.

der gedachten Obligation an die Klägerin das derselben ausgesetzte Vermächtnis zur Hälfte habe vorweg erfüllen wollen, und er hat es nur deshalb bei dem erkannten Eide belassen, weil die Beklagte sich bei dem ersten Urteile beruhigt habe. Gegen diese, dem Gebiete der tatsächlichen Würdigung angehörige Annahme walten durchgreifende Bedenken nicht ob. Allerdings erscheint es, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht zutreffend, daß der Berufungsrichter die fragliche Gegenbehauptung der Klägerin als eigentliche Replik charakterisiert hat, für welche die Klägerin beweispflichtig sei, während es sich in der That nur um das motivierte Bestreiten einer Einredebehauptung handelt, durch welches anerkanntermaßen die Beweispflicht nicht verändert wird. Allein diese unrichtige Rechtsauffassung ist auf die Entscheidung selbst nicht von Einfluß gewesen. Für dieselbe war vielmehr offenbar maßgebend, daß der Berufungsrichter die beklagte Behauptung auf Grund der vorliegenden Thatfachen für bewiesen erachtete und für die klägerische Gegenbehauptung jede geeignete Beweisantretung, durch welche jenes Ergebnis tatsächlicher Würdigung hätte erschüttert werden können, vermiste, und für diese Erwägung war die prozessuale Qualifizierung der Gegenbehauptung jedenfalls unerheblich. . . . In der rechtlichen Beurteilung des in dieser Weise festgestellten, bezw. durch den Eid der Beklagten noch festzustellenden Thatbestandes stimmen beide Vorderrichter dahin überein, daß durch denselben der Klagenanspruch elidiert werde. —

Dem Berufungsrichter ist unbedenklich darin beizutreten, daß der §. 416 A. Q. R. I. 12, welcher bestimmt:

„Hat der Testator nur die Zahlung einer vermachten Summe aus einem ausstehenden Kapital angewiesen, so muß der Erbe diese Zahlung leisten, wenngleich das Kapital von dem Testator nachher eingezogen worden,“

die vorliegende Frage nicht schon zu Gunsten der Klägerin entscheide, daß es vielmehr vorliegend darauf ankomme, welche Wirkung der von der Erblasserin bewirkten Vorausgewährung des vermachten Gegenstandes an den Legatar rücksichtlich des Bestandes des durch formelle Erklärung nicht widerrufenen Vermächtnisses beizulegen sei. Indem aber der Berufungsrichter in dieser Beziehung zu seiner der Beklagten günstigen Entscheidung lediglich durch direkte Anwendung des §. 323

U. R. N. I. 12 gelangt, trifft ihn der von der Revision erhobene Vorwurf einer unrichtigen Auffassung dieser Gesetzesstelle.

Der §. 323 a. a. O. bestimmt:

„Hat der Erblasser die vermachte Sache dem Legatario schon selbst übergeben, so hat letzterer deshalb an den Nachlaß weiter keinen Anspruch.“

* Nach Ansicht des Berufungsrichters ist unter der „vermachten Sache“ gemäß §. 1 U. R. N. I. 2 Alles, was der Gegenstand eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit sein kann und nicht bloß eine Sache in dem engeren Sinne des §. 2 (soll offenbar heißen §. 3) das. zu verstehen und die Anwendbarkeit des §. 323 a. a. O. auf den Streitfall um so unbedenklicher, als die Erblasserin das nämliche Zahlungsmittel, mit dem ihr Schuldner die Forderung getilgt hatte, auf welche die Klägerin mit ihrem Vermächtnisse angewiesen war, an die letztere ausgehändigt hat. Die letztgedachte Bemerkung giebt nur ein thatsächliches Argument für die festgestellte Erfüllungsabsicht der Erblasserin ab und ist für die vorliegende Frage offenbar ohne Gewicht. Im übrigen ist dem Berufungsrichter zuzugeben, daß Alles, was überhaupt Gegenstand eines Vermögensrechtes zu sein vermag, auch den Gegenstand eines Vermächtnisses bilden und nach dem Sprachgebrauche des Allgemeinen Landrechtes möglicherweise unter dem Ausdrucke „vermachte Sache“ begriffen sein könne. Allein der Berufungsrichter läßt den Zusammenhang und den Grund der fraglichen Gesetzesvorschrift außer acht, wenn er sie auf alle Vermächtnisse bezieht. Der §. 323 U. R. N. I. 12 befindet sich nämlich in demjenigen Abschnitte dieses Titels, welcher sich mit dem Vermächtnisse „bestimmter Sachen oder Rechte“ beschäftigt und mit dem §. 301 beginnt. In diesem Abschnitte finden sich nun auch die Vorschriften über die rechtlichen Wirkungen von Veränderungen, welche die vermachte — bestimmte — Sache in der Zeit zwischen der Errichtung der bezüglichen letztwilligen Verordnung und dem Tode des Testators, sei es in ihrer Substanz, sei es in ihrem Verhältnisse zu dem Vermögen des Testators, erlitten hat, und welche theils die Vernichtung des Vermächtnisses, theils die Surrogierung anderer Objekte desselben zur Folge haben. In dem Falle, daß die vermachte Sache in dem Nachlasse gar nicht (d. h. auch nicht in veränderter Gestalt) mehr vorhanden ist, verliert das Vermächtnis nach §. 315 das. seine

Wirkung, und nur unter gewissen Umständen tritt der für die Sache vom Erblasser gelöste Preis an deren Stelle (§. 322 das.).

Hieran schließt sich der §. 323 a. a. O., dessen Norm gemäß §. 324 daselbst für den Fall, daß die Übergabe der Sache auf Grund eines lästigen Vertrages erfolgt ist, insofern eine Modifikation erleidet, als unter gewissen Voraussetzungen die von dem Legatar übernommene noch rückständige Gegenleistung als erlassen gelten soll.

Alle diese Vorschriften können der Natur der Sache nach nur Anwendung finden, wenn der Gegenstand des Vermächtnisses individuell bestimmt ist. Denn nur in diesem Falle sind die erwähnten faktischen und rechtlichen Veränderungen desselben denkbar. Liegt dagegen, wie hier, ein reines Summenvermächtnis vor, so kann insbesondere die Norm des §. 323 a. a. O. um deshalb nicht Platz greifen, weil bei der Natur seines Gegenstandes dessen Identität mit dem Gegenstande einer anderweit erfolgten Leistung ausgeschlossen ist, man also ohne weiteres nicht sagen kann, daß der Legatar durch die anderweite Leistung gerade den Gegenstand des Vermächtnisses („die vermachte Sache“) erhalten habe.

Von dem Geldvermächtnisse handelt denn auch das Allgemeine Landrecht erst in den folgenden §§. 328—331 unter diesem besonderen Marginale.

Erweist sich hiernach die vorderrichterliche Urteilsbegründung als unhaltbar, so fragt sich doch, ob nicht gleichwohl die Entscheidung selbst gerechtfertigt ist. Und diese Frage war zu bejahen. Das vormalige preußische Obertribunal hat in einem gleichartigen Falle angenommen, es habe in den §§. 323. 433 A.L.R. I. 12 das auch auf Geldvermächtnisse anwendbare allgemeine Prinzip Ausdruck gefunden, daß, wenn der Erblasser dem Legatar das demselben Vermachte in der Absicht der Erfüllung dieser letztwilligen Anordnung schon bei seinen Lebzeiten gewährt habe, das Legat als wirkungslos und hinweggefallen anzusehen sei.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 99 S. 7 flg.

Dem ist beizustimmen. Zwar kann von der Erfüllung der Vermächtnisanordnung durch den Testator selbst im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein, weil eine Verpflichtung für diesen noch gar nicht besteht, sondern erst mit dessen Tode für den mit dem Vermächtnisse Beschwerten erwachsen kann. Allein in dieser Beziehung verhält es sich mit dem

Vermächtnisse einer individuell bestimmten Sache nicht anders, als mit dem Vermächtnisse einer Quantität fungibler Sachen. Der Unterschied zwischen beiden in der vorliegenden Hinsicht besteht nur darin, daß, während bei jenem die Identität des Gegenstandes der Leistung unter Lebenden und des Vermächtnisses eine natürliche, dem Objekte selbst anhaftende ist, dieselbe bei diesem nur in der Vorstellung des Testators besteht und auf dem Willen desselben beruht, dem Bedachten eben dasjenige, was dieser sonst kraft des Vermächtnisses erhalten würde, oder doch ein Gleichwertiges schon unter Lebenden zuzuwenden. Es liegt aber kein Grund vor, diesem für die Natur der Zuwendung und ihr Verhältnis zu dem Vermächtnisse maßgebenden Willen des Testators nicht die nämliche Berücksichtigung zu teil werden zu lassen, wie der von dem Willen unabhängigen natürlichen Identität des Objektes. Wenn also für die Norm des §. 323 a. a. D. der Gesichtspunkt der gewissermaßen antizipierten Erfüllung bestimmend gewesen ist (wie Dernburg, Preussisches Privatrecht [3. Aufl.] Bd. 3 S. 413 Note 7 als Regel annimmt), so rechtfertigt die Gleichheit des Grundes deren Anwendung auch auf die Fälle, in welchen die Leistung nicht schon an sich, sondern nur durch die erkennbare Absicht des Gebers als Vorausserfüllung des Vermächtnisses zu fungieren vermochte. Dies ergibt sich auch aus der Vorschrift des §. 433 A.L.R. I. 12, wonach das Schuldvermächtnis wirkungslos wird, wenn der Erblasser die vermachte Schuld nach errichtetem Legate bezahlt hat. Denn da nach den §§. 431. 432 daselbst das auf eine bestimmte Summe lautende Schuldvermächtnis bei seiner Unabhängigkeit von der Existenz einer Schuld mehr die Natur eines Geldvermächtnisses hat, so kann die im §. 433 a. a. D. vorgesehene Aufhebung des Vermächtnisses nicht sowohl auf der durch die Schuldtilgung herbeigeführten Unmöglichkeit der Erfüllung des Vermächtnisses, als nur auf der Annahme beruhen, daß der Erblasser durch die Bezahlung seiner Schuld das Vermächtnis im voraus habe realisieren wollen. — Eine genauere Betrachtung zeigt indes, daß die Norm des §. 323 a. a. D. nicht allein auf dem erwähnten Gesichtspunkte der Erfüllung beruhen kann, sondern noch auf ein allgemeineres Prinzip zurückgeführt werden muß. Sie umfaßt nämlich, wie der §. 324 a. a. D. außer Zweifel stellt, auch die Thatbestände entgeltlicher Übereignung der vermachten Sache, bei welcher von einer Erfüllungspflicht des Testators — in dem oben bezeichneten Sinne — nicht füglich die Rede sein

kann. Hier bietet sich vielmehr nur der Gesichtspunkt, daß sich in der Vorausgewährung des Gegenstandes des Vermächtnisses mit innerer Notwendigkeit zugleich der Wille der Aufhebung der Vermächtnisanordnung als solcher dokumentiert, weil diese mit der bereits erfolgten Hingabe des Objectes nicht bestehen kann. Und dieses Prinzip trifft nicht nur auf alle Fälle der Übereignung vermachter bestimmter Sachen (§. 323 a. a. O.) zu, sondern es erweist sich auch wirksam im Falle des §. 433 a. a. O., insofern nicht jeder nachträglichen Tilgung der vermachten Schuld, sondern nur der vom Testator ausgegangenen Erfüllung derselben die Wirkung der Aufhebung des Schuldvermächtnisses beigelegt ist.

Vgl. Förster-Eccius, Theorie 2c Bd. 4 S. 472.

Die Anwendbarkeit desselben aber auf die Fälle der vorliegenden Art kann nicht bezweifelt werden, da in diesen gerade der Realisierungs-, d. h. Aufhebungs-Wille ein notwendiges Element der erwiesenen rechtsgeschäftlichen Absicht des Gebers ist, während solcher in anderen Fällen oft nur aus den Thatfachen gefolgert wird.

Der vorstehenden Ausführung steht nicht entgegen, daß das Allgemeine Landrecht die Wirksamkeit des Widerrufes letztwilliger Anordnungen, insbesondere der Vermächtnisse, in der Regel von der Beobachtung einer bestimmten Form abhängig macht (§§. 593 flg. A.L.R. I. 12). Denn diese Vorschriften betreffen nur die Form solcher Willenserklärungen, deren rechtsgeschäftlicher Zweck der Widerruf ist (vgl. das Marginale zu §. 587 daselbst: „durch ausdrücklichen Widerruf“). Sie schließen nicht aus, daß es Thatbestände giebt, in deren Realisierung durch den Testator das Gesetz einen von selbst und ohne ausdrückliche Erklärung wirkenden Aufhebungsgrund — gleichsam einen thatsächlichen Widerruf — findet, und zu den so gearteten Fällen gehört nach der oben dargelegten, aus den §§. 323 und 433 2c abzuleitenden Rechtsnorm der vorliegende. Giebt es doch auch andererseits Thatbestände, in welchen das Gesetz bis zum Beweise des Gegenteiles den bündigen Ausdruck des Willens des Erblassers, dem ursprünglichen Gegenstande des Vermächtnisses einen anderen zu substituieren, erblickt und diesem Willen — trotz des Mangels formeller Äußerung — Wirksamkeit verleiht (vgl. z. B. die §§. 322. 324. 412. 413 A.L.R. I. 12). Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, daß das vormalige preussische Obertribunal in der oben allegierten Entscheidung

vgl. Striethorft, Archiv, Bd. 99 S. 12

den Gesichtspunkt der Ademption des Vermächtnisses ganz von der Hand gewiesen hat, welcher doch nur dann entbehrlich sein würde, wenn man — was nicht zulässig ist — in der Voraussgewährung des Gegenstandes des Vermächtnisses eine eigentliche, die Vermächtnisobligation ohne weiteres tilgende Erfüllung derselben finden könnte.

Vgl. Unger, Österreichs Privatrecht Bd. 6 S. 300 Note 16, Gruchot, Preussisches Erbrecht Bd. 1 S. 594.

Aus der vorstehend entwickelten Natur des zur Beurteilung stehenden Sachverhältnisses ergibt sich von selbst, daß die von dem Berufungsrichter festgestellte Absicht der Erblasserin, durch die fragliche Zuwendung an die Klägerin das derselben ausgesetzte Vermächtnis in Höhe von 3000 *M* zu realisieren, zur Entkräftung des Klagenspruches ausreicht. Der Konstatierung eines in Bezug hierauf übereinstimmenden Willens der Erblasserin und der Klägerin würde es nur dann bedurft haben, wenn es sich um die Aufhebung einer Verbindlichkeit durch Erfüllung und nicht — wie doch der Fall ist — um eine freigebige Zuwendung der Erblasserin handelte, für deren rechtliche Bedeutung die Absicht der Geberin maßgebend ist.“